



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

15.12.2017

Nr. 50

Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

Amt Nortorfer Land - Der Gemeindevahlleiter

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Bekanntmachung der Wahlkreiseinteilung für die Gemeindevahl am 06. Mai 2018

Hiermit fordere ich gemäß § 22 der Gemeinde- und Kreiswahlordnung (GKWO) in der zur Zeit geltenden Fassung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Gemeindevahl am 06. Mai 2018 im Wahlgebiet der Stadt Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder auf.

Die Stadt Nortorf ist in folgende 5 Wahlkreise/Wahlbezirke eingeteilt:

Nr. des	Name	Abgrenzung des Wahlkreises/Wahlbezirks
Wahlkreises	Wahlraum	
Wahlbezirks		
I	<u>Feuerwehrgerätehaus</u> Kolberger Straße 9	Ahornweg, Am Fliederwall, Am Hofkamp, Breslauer Straße, Eichenallee, Friedrich-Hebbel-Straße, Gnutzer Straße, Hofkamper Weg, Itzehoer Straße, Klaus-Groth-Straße, Königsberger Straße, Matthias-Claudius-Straße, Ohlenlandestraße, Parkstraße, Raiffeisenstraße, Schülper Weg, Theodor-Storm-Straße, Thomas-Mann-Straße, Timmasper Weg, Timm-Kröger-Straße, Wolliner Straße
II	<u>Gemeinschaftsschule</u> Marienburger Str. 49	Am Kamp, Belgarder Straße, Breslauer Ring, Brookhorn , Danziger Straße, Elbinger Straße, Friedrich-Grotmak-Straße, Gartenstraße, Gleißmannstraße, Greifswalder Weg, Heinkenborsteler Weg, Hoffeld-Hof, Kolberger Straße, Kronkamp, Postredder, Schweriner Straße, Stettiner Straße, Tannenweg
III	<u>Rathaus</u> Niedernstraße 6	Am Markt, Amselweg, Bahnhofstraße, Berliner Straße, Bugenhagenstraße, Dreieinigkeits, Drosselgasse , Fabrikstraße , Finkenweg, Gießereiweg, Herbergstraße , Hohenwesteder Straße, Holzcamp , Industriestraße , Johannisstraße, Jungfernstieg, Kirchhofsallee, Kirchhofstraße, Kleine Mühlenstraße, Kuckucksweg, Kurze Straße , Ladestraße, Lerchenstraße, Marienburger Straße, Neue



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Norder Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

15.12.2017

Nr. 50

		Straße , Niedernstraße, Poststraße, Schulgasse, Schwalbenstraße, Uhlenhorst, St. Martinbogen
IV	<u>Haus Simeon</u> Große Mühlenstraße 52	Achtern Knick, Alte Dorfstraße, Am Heidberg, Am Kirchstieg , Am Krähenberg, Am Redder, Am Ruhberg, Am Schulwald, Bargstedter Straße, , Eschenweg, Galgenbergsweg, Große Mühlenstraße, Holtdorfer Weg, Kirchspielstraße, Meisenweg, Möhlenkoppel, , Oldenhüttener Weg, Rendsburger Straße, Ritzebüttler Weg, Roggenkamp, Sackgasse, Thienbüttler Weg, Tunnelweg, Ziegelstraße
V	<u>Grundschule</u> Jahnstraße 6	Am Bellerbek, Am Hunnenkamp, Am Stadtpark, Borgdorfer Straße, Fritz-Reuter-Weg, Gravensteiner Straße, Hermann-Löns-Weg, Im Bülden, In de Loh, Jahnstraße, Kieler Straße, Lohkamp, Rinkeniser Straße, Rudolf-Kinau-Straße, Schülper Gang, Seedorfer Straße, Steinkamp, Stiegkoppel

Wahlbezirk	Abgrenzung des Wahlbezirks	Lage (Straße, Nr.) des Wahlraums
011 Bargstedt	Ortsteil Bargstedt	Dibbern's Gasthof', Dorfstr. 32
021 Bokel	Gemeinde Bokel	Dorfgemeinschaftshaus, Rademacher Weg 10
031 Borgdorf-Seedorf	Gemeinde Borgdorf-Seedorf	Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 2b
041 Brammer	Gemeinde Brammer	"Pahl's Gasthof", Hauptstraße 9
051 Dätgen	Gemeinde Dätgen	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus, Dorfstraße 42
061 Eisendorf	Gemeinde Eisendorf	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus Hauptstr. 30 a
071 Ellerdorf	Gemeinde Ellerdorf	Gemeinschaftshaus, Hasenberg 8a
081 Bokelholm	Ortsteil Bokelholm	ehem. Feuerwehrrgerätehaus, Mittelweg 7
082 Emkendorf	Ortsteil Emkendorf	ehem. Feuerwehrrgerätehaus, Gutshof 12
083 Kleinvollstedt	Ortsteil Kleinvollstedt	Gaststätte "Hopfenstübchen" Emkendorfer Straße 65a
091 Gnutz	Gemeinde Gnutz	Gaststätte "Zur Gnutzer Mühle", Itzehoer Straße 15
101 Groß Vollstedt	Gemeinde Groß Vollstedt	"Grundschule" Groß Vollstedt Am Sportplatz 3
111 Krogaspe	Gemeinde Krogaspe	Sporthus, Hauptstraße 2
121 Langwedel	Gemeinde Langwedel	Kantine Sportheim,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017 15.12.2017 Nr. 50

		Am Sportplatz 1 b
131 Oldenhütten	Gemeinde Oldenhütten	"Specks Dörpskrog", Lindenstraße 2
141 Schülpl b. Nortorf	Gemeinde Schülpl bei Nortorf	Gaststätte „Krug zum grünen Kranz“, Dorfstraße 30
151 Timmaspe	Gemeinde Timmaspe	Grundschule Timmaspe, Zum Sportplatz 14
161 Warder	Gemeinde Warder	Seegaststätte "Zum Assmus", Dorfstraße 42

Es werden in den Wahlkreisen der Stadt Nortorf jeweils 2 unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter (insgesamt also 10) und im Wahlgebiet insgesamt 9 Listenvertreterinnen und Listenvertreter gewählt.

Die übrigen Gemeinden bilden je einen Wahlkreis.

Diese Wahlkreise bilden - mit Ausnahme der Gemeinde Emkendorf- jeweils zugleich einen Wahlbezirk.

Die Gemeinde Emkendorf bildet 3 Wahlbezirke

(Ortsteil Bokelholm, Ortsteil Emkendorf, Ortsteil Kleinvollstedt)

Es werden gewählt:

Gemeinde	unmittelbare Vertreter/innen	Listen- Vertreter/innen
Bargstedt	5	4
Bokel	5	4
Borgdorf-Seedorf	5	4
Brammer	5	4
Dätgen	5	4
Eisendorf	5	4
Ellerdorf	5	4
Emkendorf	7	6
Gnutz	6	5
Groß Vollstedt	6	5
Krogaspe	5	4
Langwedel	7	6
Oldenhütten	4	3
Schülpl bei Nortorf	6	5
Timmaspe	6	5
Warder	5	4

Wahlvorschläge für die Wahl der unmittelbaren Vertreterinnen und Vertreter können politische Parteien, Wählergruppen und Wahlberechtigte einreichen.

Listenvorschläge können politische Parteien und Wählergruppen einreichen.

Die Verbindung von Listenvorschlägen ist unzulässig. Weder politische Parteien (Parteien) noch Wählergruppen noch Parteien und Wählergruppen können gemeinsame Wahlvorschläge einreichen. Eine Partei oder Wählergruppe kann innerhalb des Wahlgebietes nur so viele unmittelbare Wahlvorschläge einreichen, wie unmittelbare Vertreterinnen und Vertreter zu wählen sind.

Sie darf nur einen Listenvorschlag einreichen, der eine beliebige Anzahl von Bewerberinnen und Bewerber enthalten darf.

Bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen sind neben den Deutschen im Sinne des Art. 116 Abs. 1 Grundgesetz auch alle Unionsbürgerinnen und Unionsbürger wählbar.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

15.12.2017

Nr. 50

Für Form und Inhalt der Wahlvorschläge und Anlagen sind die Bestimmungen des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes vom 19. März 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 151) zul. geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2017 (GVOBl. Schl.-H. S. 492) und der Gemeinde- und Kreiswahlordnung vom 02. Dezember 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 747) zul. geändert durch Verordnung vom 02. August 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 663) maßgebend.

Die Wahlvorschläge sind spätestens bis 12.03.2018, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist) beim zuständigen Gemeindevorstand einzureichen.

Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge allerdings so rechtzeitig vorzulegen, dass etwaige Mängel, die ihre Gültigkeit betreffen, noch bis spätestens zu dem genannten Termin rechtzeitig behoben werden können.

Die erforderlichen Vordrucke können ab sofort beim Amt Nortorfer Land (Ordnungsamt), Zimmer 111, abgeholt oder als ausfüllbare Online-Version angefordert werden.

Nortorf, 04.12.2017

**Staschewski
Gemeindevorstand**



Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

15.12.2017

Nr. 50

Amt Nortorfer Land - Kleiderkammer geschlossen

Die Kleiderkammer in der Zeit vom 21.12. bis 29.12.2017 geschlossen.

Ab 02.01.2018 steht Ihnen die Kleiderkammer wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten zur Verfügung.

Amt Nortorfer Land
Der Amtsdirektor

Amt Nortorfer Land - Abbrennen von Feuerwerkskörpern

Die Überlassung und Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist im Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und den dazugehörigen Verordnungen eindeutig geregelt. Trotz vieler Hinweise in den Medien über die Weitergabe und die Verwendung von pyrotechnischen Gegenständen ist immer wieder eine Unkenntnis vieler Bürger festzustellen.

Zur Verhinderung von Gefahren und zur Vermeidung von evtl. zu begehenden Ordnungswidrigkeiten werden die nachfolgenden Erläuterungen gegeben:

1. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II, z.B. Raketen, Knallfrösche, Kanonenschläge usw., dürfen in der Zeit vom 02.01. bis 30.12. nicht verwendet (abgebrannt) werden. Während des gesamten Jahres ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen grundsätzlich verboten.
2. Das Überlassen, insbesondere der Verkauf von pyrotechnischen Gegenständen an Personen unter 18 Jahren ist grundsätzlich verboten. Es wird darauf hingewiesen, dass von dem Verbot auch das Überlassen pyrotechnischer Gegenstände, z.B. von Eltern an Kinder oder von älteren an jüngere Geschwister, erfasst wird. Damit soll dem Unfug, den Jugendliche häufig mit Feuerwerkskörpern treiben, vorgebeugt werden.
3. Pyrotechnische Gegenstände der Klasse II dürfen im Dezember diesen Jahres nur in der Zeit vom 28.12. bis 31.12. während der gesetzlichen Geschäftsöffnungszeiten feilgehalten und an den Verbraucher überlassen werden.
4. Das Abrennen von Feuerwerkskörpern in der Zeit von 02.01. bis 30.12. erfüllt den Tatbestand „unzulässigen Lärms“ und kann nach § 117 des Gesetzes über die Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie Reet- und Fachwerkhäusern ist verboten.

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) ist aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten. Dies gilt nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs.1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres.

In folgenden amtsangehörigen Gemeinden wird aus gegebenem Anlass darauf noch einmal speziell hingewiesen.

Stadt Nortorf

Hinsichtlich des Abbrennens von Feuerwerkskörpern wird ferner ausdrücklich auf die Verordnung der Stadt Nortorf über das Verbot des Abbrennens pyrotechnischer Gegenstände in der Fassung vom 17. November 1999 hingewiesen.

§ 1

Diese Verordnung gilt für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen insgesamt:

1. Große Mühlenstraße 22, 24, 26, 28, 30 bis 77
2. Ziegelstraße
3. Neue Straße 24, 26 bis 37



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

15.12.2017

Nr. 50

4. Bargstedter Straße 1 bis 16
5. Herbergstraße
6. Drosselgasse
7. Meisenweg 16
8. Lohkamp 17
9. Alte Dorfstraße 2

§ 2

- (1) Im Bereich der in § 1 genannten Grundstücke und Straßen ist das Abbrennen pyro-technischer Gegenstände der Klasse II (Kleinf Feuerwerk) aufgrund der besonderen Brandempfindlichkeit reetgedeckter Häuser (Strohdächer) nicht nur vom 02.01. bis 30.12. (§ 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz), sondern auch am 31.12. und 01.01. eines jeden Jahres verboten.
- (2) Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

§ 3

Kleinf Feuerwerke im Sinne von § 2 sind pyrotechnische Gegenstände der Klasse II gemäß § 6 Abs. 4 der Ersten Sprengverordnung und Nr. 4.3.2 der Anlage 1 zur Ersten Sprengverordnung (Raketen, Knallkörper, Feuertöpfe, Feuerwerksbomben, Feuerwerksröhren, Handröhren, Schwärmer).

§ 4

Als Ausweichplatz für das Abbrennen von Kleinf Feuerwerk im Sinne des § 3 steht der Jahrmarktplatz an der Fabrikstraße zur Verfügung.

§ 5

Ordnungswidrig im Sinne des § 46 Nr. 9 der Ersten Sprengverordnung und § 172 LVwG handelt, wer den Vorschriften des § 2 zuwiderhandelt.

Stadt Nortorf

Hinweis:

Das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe der Evangelischen Kirche in der Großen Mühlenstraße und der Katholischen Kirche in der Theodor-Storm-Straße ist verboten.

Gemeinde Langwedel

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straßen

- Uhlenbarg 2
- Mühlenstraße 1, 10, 16, 21
- Nortorfer Straße 5 „Schoolkat“

Gemeinde Schülp bei Nortorf

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- Dorfstraße 45



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

15.12.2017

Nr. 50

- Redderstücken 1 A

Gemeinde Groß Vollstedt

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- Bokeler Weg 3
- Dorfstraße 25/Ecke Bokeler Weg
- Dorfstraße 39
- Dorfstraße 42
- Dorfstraße 64

Gemeinde Timmaspe

Das Abbrennen von Feuerwerksraketen der Klasse II ist in einem Umkreis von 200 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Das Abbrennen anderer pyrotechnischer Gegenstände der Klasse II ist in einem Umkreis von 25 m von reetgedeckten Häusern (Strohdächer) verboten.

Dies gilt insbesondere für folgende Grundstücke sowie die davorliegenden Straßenteile und Straße

- Hauptstraße 21 (Kindergarten)
- Ilooweg 11 a
- Dorfstraße 13 e

Abschließend wird darauf hingewiesen, dass diese Hinweise vor allen von Eltern und Aufsichtspersonen beachtet werden müssen, die für das Verhalten ihrer nicht volljährigen Kinder verantwortlich sind.

**Nortorf, 11. Dezember 2017
Amt Nortorfer Land
Fachbereich III/3 - Bürgerdienste –**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

15.12.2017

Nr. 50

Amt Nortorfer Land - Sprechstunden der Gleichstellungsbeauftragten fallen aus

Die Sprechstunden der Gleichstellungsbeauftragten werden in der Zeit vom 27.12.17 – 05.01.2018 urlaubsbedingt ausfallen.

Die Sprechstunde von Frau und Beruf am 05.01.2018 fällt ebenfalls aus.

Oelzen

Gleichstellungsbeauftragte

Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Borgdorf-Seedorf findet am Mittwoch, 20.12.2017, 19:30 Uhr im Dorfgemeinschaftshaus Borgdorf-Seedorf, Schulweg 2 b, 24589 Borgdorf-Seedorf statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 12.04.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. Sachstand Baugebiet
8. Finanzielle Förderung der Schülerinsel Nortorf
9. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
10. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 einschl. Nachtragshaushaltsplan
11. Erlass der Haushaltssatzung 2018 einschl. Haushaltsplan
12. Vorhandene Außenbeleuchtung des Dorfgemeinschaftshauses mit Bewegungsmeldern verbinden und erweitern (Auftragserteilung durch den Bürgermeister per Eilentscheidung an Elektro Tiegs)

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

13. Abschluss eines Vertrages zur Durchführung des Winterdienstes in der Gemeinde Borgdorf-Seedorf

Trede

Bürgermeister



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

15.12.2017

Nr. 50

Gemeinde Emkendorf - Vermietung einer gemeindeeigenen Wohnung

Die Gemeinde Emkendorf vermietet ab sofort oder später in Bokelholm Mittelweg, 7 c, 1. OG, Altbau, eine Wohnung.

Die Wohnung ist ca. 115 m² groß und besteht aus 3 ½ Zimmern.

Ausstattung: Einbauküche, großes Duschbad und Abstellraum. Gaszentralheizung. Energieausweis 121 kWh. Breitbandanschluss ist vorhanden. Gartennutzung möglich.

Bushaltestelle RD – Nortorf vor der Tür.

Nähere Informationen bei Bürgermeister Jochen Runge per Mail buergermeister@emkendorf.de oder unter Tel. 04330 365.

**Bürgermeister
Jochen Runge**

Gemeinde Emkendorf, Ortsteil Kleinvollstedt - Ablesung der Wasserzähler

Die Wasserzähler in der Gemeinde Emkendorf, Ortsteil Kleinvollstedt werden in der Zeit vom 27.12.2017 bis 14.01.2018 von Frau Christin Runge und Herrn Michael Kudzus abgelesen. Der Zutritt zu den Zählern muss ohne Behinderung möglich sein.

**Bürgermeister
Jochen Runge**

Gemeinde Groß Vollstedt - 1. Änderung der Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Groß Vollstedt

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der jeweils geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 15.11.2017 folgende 1. Nachtragsatzung zur Gebührensatzung erlassen:

Art I.

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

„ (3) Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 61,50 € monatlich in der 6-Wochen- Ferienregelung und 57,00 € monatlich in der 10-Wochen-Ferienregelung. Kinder, die vor- und nachmittags betreut werden, sind verpflichtet am Mittagessen teilzunehmen. Das Essensgeld ist als Monatsgebühr für die gesamte Betreuungszeit zu entrichten. Bei längerer geplanter oder unvorhersehbarer Abwesenheit des Kindes von mindestens 10 Betreuungstagen kann das Essensgeld ab dem 11. Betreuungstag von diesem Tage an gekürzt werden. Für Abmeldungen vom Essen ist § 2 Abs. 4 der Kindergartensatzung entsprechend anzuwenden. Erfolgt die Betreuung nur an einzelnen Nachmittagen, beträgt die Gebühr für das Mittagessen für jeden gebuchten Wochentag 15,00 €/Monat. „

Art.II

Diese Satzung tritt zum 1.1.2018 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Kindergartengebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragsatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

**Gemeinde Groß Vollstedt
Der Bürgermeister
Gez.
Volkmann**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

15.12.2017

Nr. 50

Gemeinde Langwedel - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel findet am Mittwoch, 20.12.2017, 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Sportheim', Am Sportplatz 1 b, 24631 Langwedel statt.

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 09.08.2017 und 11.10.2017
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Kurzbericht aus den Ausschüssen
7. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
8. Beschluss über die Prüfung der Jahresrechnung 2016 nach § 94 Abs. 3 der Gemeindeordnung
9. Erlass der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2017 einschl. Nachtragshaushaltsplan
10. Erlass der Haushaltssatzung 2018 einschl. Haushaltsplan
11. Neufassung der Friedhofsgebührensatzung
12. Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 11 "Biogasanlage" der Gemeinde Langwedel für den Bereich "Ziegelei" mit einer Festlegung als "Sondergebiet Biogasanlage"
13. Zustimmung zur Wahl des Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr Langwedel
14. 2. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Kindertagesstätte und die Tagespflege der Gemeinde Langwedel

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

15. Personalangelegenheiten
16. Grundstücksangelegenheiten

**Heerdegen
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt
des Amtes Nortorfer Land
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

15.12.2017

Nr. 50

Gemeinde Warder - Einladung zu einer Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Warder

Die nächste Sitzung des Kulturausschusses der Gemeinde Warder findet am Dienstag, 19.12.2017, 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Zum Assmus', Dorfstraße 42, 24646 Warder statt.

Ort, Raum:

T A G E S O R D N U N G

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Veranstaltungskalender 2018
4. Sonstiges

**Feist
Ausschussvorsitzende**

Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho- sozialer Krisendienst

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf
